



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Ziel.....	3
Art. 2 Rechtsgrundlage.....	3
Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Nationalliga.....	3
2.1.2 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung in der National League A bzw. National League B3	
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur.....	3
Art. 6 Sport.....	4
Art. 7 Logistik.....	5
Art. 8 Infrastruktur.....	5
Art. 9 Sportmedizinischer Dienst/Doping.....	5
2.1.3 Antragstellung und -inhalt.....	5
Art. 10 Antrag auf Teilnahme an der Meisterschaft der NL.....	5
Art. 11 Gültigkeitsdauer.....	5
Art. 12 Verfahren.....	5
Art. 13 Antrag auf Wechsel von der NL B in die NL A (Ligaqualifikation).....	5
Art. 14 Antrag auf Wechsel vom Nachwuchs- und Amateursport in die NL B.....	6
Art. 15 Bereitstellung von weiteren Dokumenten.....	6
2.1.4 Organisation und Zuständigkeit.....	6
Art. 16 Verfahren.....	6
Art. 17 Lizenzkommission.....	7
Art. 18 Rekursinstanz.....	8
Art. 19 Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise).....	8
2.1.5 Verfahren für die Lizenzerteilung.....	9
Art. 20 Jährliches Saisonreporting.....	9
Art. 21 Entscheide der Lizenzkommission.....	10
Art. 22 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission.....	11
Art. 23 Verfahren bei der Rekursinstanz.....	11
Art. 24 Entscheide der Rekursinstanz.....	11
Art. 25 Rekursinstanz als einzige Instanz.....	12
Art. 26 Tribunal Arbitral du Sport (TAS).....	12
2.1.6 Besondere Regelungen betreffend die Fristen.....	12
Art. 27 Einhaltung der Fristen.....	12
Art. 28 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist.....	13



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

Art. 29 Fristberechnung.....	13
Art. 30 Fristverlängerung.....	13
Art. 31 Wiederherstellung der Frist.....	13
2.1.7 Lizenzen.....	13
Art. 32 Spielberechtigungsarten.....	13
Art. 33 Spielberechtigungsdauer.....	13
Art. 34 Folgen eines sportlichen Abstieges.....	14
Art. 35 Verzicht auf eine Lizenz.....	14
2.1.8 Sanktionssystem.....	14
Art. 37 Entscheide.....	14
Art. 36 Sanktionen.....	14
2.1.9 Schlussbestimmungen.....	14
Art. 38 Rechtswahl und Gerichtsstand.....	14
Art. 39 Vorrang der deutschen Fassung.....	14
Art. 40 Gültigkeit des Reglements.....	15
Art. 41 Kosten des Lizenzierungsverfahrens.....	15



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Das vorliegende Reglement inkl. Anhänge regelt die Lizenzerteilung und -erhaltung sowie die Zulassungsbedingungen für Clubs des Leistungssports/ National League der Swiss Ice Hockey Federation (im Folgenden NL genannt), welche am Spielbetrieb der National League A (NL A) bzw. der National League B (NL B) teilnehmen wollen. Das Reglement soll so weit wie möglich sicherstellen, dass an der Meisterschaft teilnehmende Clubs den Spielbetrieb für die jeweils in Angriff genommene Saison ordentlich bis zum Saisonende sicherstellen können. Die durch das vorliegende Reglement eingesetzte Lizenzkommission verantwortet, soweit das möglich ist, den Entscheid, wer jeweils zu einer Saison zugelassen wird. Danach zeichnen ausdrücklich einzig die operative Geschäftsführung der einzelnen Aktiengesellschaften /Clubs und deren Verwaltungsräte nach den Vorschriften der Gesetze für eine getreue Geschäftsführung verantwortlich. Die Lizenzkommission begleitet und berät die Clubs, insbesondere diejenigen, die auf Grund ihrer jeweiligen Wirtschaftlichkeit in Schwierigkeiten geraten und damit die jeweils laufende Spielzeit und damit die gesamte NL in Schwierigkeiten bringen können.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf die Statuten der SIHF erlassen.

Art. 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Nationalliga

Die Teilnahme eines Clubs am Spielbetrieb der NL ist von der Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen abhängig.

2.1.2 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung in der National League A bzw. National League B

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

1. Die für die Lizenzerteilung bestimmenden Kriterien, werden im Bereich Wirtschaftlichkeit (Bewertungskriterien Spielerwerte, Kennzahlen, Massnahmen), Sport, Logistik, Infrastruktur und Sportmedizinischer Dienst/Doping definiert und durch die NL-Versammlung genehmigt. Die NL-Versammlung verabschiedet auch einen Sanktionskatalog, welcher von der Lizenzkommission gemäss Art. 36 angewendet werden kann, wenn ein Club die Kriterien und Massnahmen nicht erfüllt oder nicht mit der Lizenzkommission kooperiert oder ihr wichtige Information vorenthält, unvollständig oder falsch weitergibt.
2. Für die Dauer ihrer Gültigkeit werden sie als Anhänge zu diesem Reglement geführt.

Art. 5 Wirtschaftlichkeit und Rechtsstruktur

1. Um die Lizenz für die NL A bzw. NL B zu erhalten, muss ein Club folgende rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - Er muss Mitglied der SIHF sein;
 - Er muss als Aktiengesellschaft firmieren;
 - Er darf nicht im Sinne von Art. 725 OR überschuldet sein oder sich in einem gerichtlichen Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden

2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

- Er muss gemäss Art. 4/1 hiervor die von der NL-Versammlung beschlossenen Kriterien erfüllen und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen; zu diesem Zweck werden der jeweilige Abschluss des Vorjahres per 30.4., der jeweilige Revisionsstellenbericht und weitere in den Anhängen dieses Reglements definierte Unterlagen beigezogen. Für die Bewertung des Spielerkaders in der Jahresbilanz sind die Weisungen zum jährlichen Reporting massgebend.
 - Er muss die anderweitigen spezifischen Bedingungen erfüllen (wie zum Beispiel die der Zahlung von Ausbildungsentschädigungen), die von der NL festgelegt worden sind.
 - Er muss per Selbstdeklaration innert der von NL und/oder von der Lizenzkommission im Einzelfall angeordneten Fristen Bestätigungen über geleistete Zahlungen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement einreichen. Die Lizenzkommission ist auf Grund der Deklarationen berechtigt, Massnahmen gestützt auf die Anhänge zu diesem Reglement anzuordnen.
 - Jeder Club hat die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen im Falle von finanziellen Problemen, insbesondere von ausstehenden Lohn-Prämien-, AHV-, UVG-, BVG- und Steuerzahlungen pro aktiv zu informieren. In solchen Fällen kann die Lizenzkommission Massnahmen gemäss vorliegendem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement ergreifen. Die Lizenzkommission kann zu diesem Zweck eine Ombudsstelle einrichten, bei welcher Arbeitnehmer der Clubs ausstehende Zahlungen anmelden können.
 - Jeder Club hat gemäss Artikel 22/3 die unterjährige Pflicht, die Lizenzkommission unverzüglich schriftlich und mit rechtsgültigen Unterschriften versehen darüber zu informieren, wenn Wechsel im Verwaltungsrat und/oder in der operativen Leitung vorgenommen werden. Ebenso müssen diesbezügliche Veränderungen im Aktionariat während der Saison dem Lizenzausschuss umgehend gemeldet werden.
 - Jeder Club hat jeweils jährlich schriftlich zu erklären, dass er die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF/NL akzeptiert und einhält.
2. Die Lizenzkommission ist befugt, die wirtschaftlichen Kriterien für die Lizenzerteilung, respektive die damit verbundenen Auflagen gemäss den Anhängen zu diesem Reglement festzulegen.
 3. In der gleichen Liga sind nur Clubs spielberechtigt, die wirtschaftlich und operativ unabhängig sind von anderen Clubs.
Das heisst Personen oder Personengruppen, die in einem Club 25 % oder mehr Stimmrechte besitzen, dürfen in einem anderen Club der gleichen Liga nicht mehr als 25 % der Stimmrechte direkt oder indirekt besitzen. Deshalb muss jeder Club im Rahmen der Erteilung der Spielberechtigung Aktionäre in Sinne der wirtschaftlich Berechtigten mit Anteilen von 25 % und mehr dem Lizenzausschuss angeben. Ebenso müssen diesbezügliche Veränderungen im Aktionariat während der Saison dem Lizenzausschuss umgehend gemeldet werden.
 4. Wenn eine Person eine Funktion in der strategischen oder operativen Leitung eines NL-Clubs innehat oder dort mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt, kann sie nicht auch eine Funktion in der Leitung eines anderen Clubs der gleichen Liga ausüben.

Art. 6 Sport

1. Die Lizenzerteilung für die NL A bzw. NL B wird von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Voraussetzungen zur Nachwuchsausbildung abhängig gemacht.
2. Darüber hinaus gelten das Reglement für den Spielbetrieb des LS und die jeweilig gültigen Weisungen für den Spielbetrieb NLA oder NLB.



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

Art. 7 Logistik

Die Lizenzerteilung für die NL A bzw. NL B ist vom Vorliegen einer ausreichenden internen Organisation sowie von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Kriterien abhängig.

Art. 8 Infrastruktur

Die Lizenzerteilung für die NL A bzw. NL B ist von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Kriterien abhängig.

Art. 9 Sportmedizinischer Dienst/Doping

Die Lizenzerteilung für die NL A bzw. NL B ist von der Erfüllung der in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegten Kriterien abhängig. In Bezug auf Doping gelten die Handbücher zum Spielbetrieb NL A und/oder NL B und die jeweils aktuellen Weisungen von Antidoping Schweiz.

2.1.3 Antragstellung und -inhalt

Art. 10 Antrag auf Teilnahme an der Meisterschaft der NL

Clubs, die bereits Mitglied der SIHF sind und die Bedingungen gemäss Art. 5 - 9 hiervoor für die Saison 2013/14 ohne Auflagen/Einschränkungen erfüllen, sind für die Saison 2013/14 ff in der entsprechenden Liga der NL (NL A oder NL B) solange ohne Auflagen spielberechtigt, als die Lizenzkommission keine Auflagen gemäss dem vorliegenden Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement macht und/oder die Lizenz entzogen wird.

Art. 11 Gültigkeitsdauer

Die Lizenz ist ab der Saison 2013/14 ff gültig, sofern das jährliche Saison- Reporting fristgerecht erfolgt und keine ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge ein Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen, vorliegen.

Art. 12 Verfahren

Das für die Lizenzerteilung anwendbare Verfahren wird durch das vorliegende Reglement unter Art. V Verfahrensablauf geregelt.

Art. 13 Antrag auf Wechsel von der NL B in die NL A (Ligaqualifikation)

1. Clubs der NL B, welche am Ende einer Spielzeit von der NL B in die NL A aufsteigen wollen, müssen bei der NL spätestens vor dem NLB-Meisterschaftsbeginn einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag für die Folgesaison einreichen. Ein genaues Datum wird jährlich von der Lizenzkommission definiert und den Clubs kommuniziert.
2. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - alle Unterlagen gemäss Anhang I / Eigenkapital.
 - Plausibilisierte Plan- Erfolgsrechnung NL A, ausgehend vom letzten revidierten Abschluss der Aktiengesellschaft in der NL B (per 30.4. der letzten Saison). Entsprechende formelle Anforderungen und die Detailliertheit werden von der Liga jeweils per Weisung definiert.
 - Sicherheitskonzept der NL B mit Nachweis, welche Anpassungen für die NL A vorgesehen sind (Kostennachweis muss in Plan Erfolgsrechnung transparent sein).



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

3. Darüber hinaus haben die Clubs die in Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.
4. Nach Einreichung des schriftlichen Aufstiegsbuches hat sich der gesuchstellende Club der NL B einer Sonderprüfung in Bezug auf Infrastruktur und Absätze 2 und 3 im Hinblick auf einen eventuellen Aufstieg in die NL A zu unterziehen.
5. Es wird eine verbindliche und rechtsgültige Vereinbarung abgeschlossen, unter welchen Prämissen ein Aufstieg in die NL A von der Lizenzkommission gutgeheissen würde.
6. Ein NL B-Club, der die sportlichen Kriterien erfüllt und eine Vereinbarung gemäss Absatz 5 zusammen mit der Lizenzkommission unterzeichnet hat, muss sich nach feststehendem sportlichen Aufstieg wie jeder andere Club der NL A für eine Spielberechtigung in der NL A gemäss Artikel 20 bewerben und zusätzlich die Erfüllung der infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Auflagen welche gemäss Absatz 5 vereinbart wurden, nachweislich erfüllen.

Art. 14 Antrag auf Wechsel vom Nachwuchs- und Amateursport in die NL B

1. Clubs des Nachwuchs- und Amateursports (NAS), die beabsichtigen in der kommenden Saison an der Meisterschaft der NL B teilzunehmen, müssen sofern von der NL nicht anders kommuniziert, bis zum 28. Februar einen diesbezüglichen Antrag bei der NL einreichen.
2. Nach Einreichung des schriftlichen Gesuches hat sich der gesuchstellende Club der 1. Liga einer Sonderprüfung im Hinblick auf einen eventuellen Aufstieg in die NLB zu unterziehen. Dabei hat die Lizenzkommission das Recht, jede sachdienliche Information einzuholen oder Unterlagen Anhängen einzuverlangen.
3. Zudem muss der Club die in den Artikeln 5 (Absatz 1 c-e), 6, 7, 8 und 9 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 15 Bereitstellung von weiteren Dokumenten

Werden auf Grund der eingereichten Dokumente, von Selbstdeklarationen oder -meldungen oder Aussenwahrnehmungen zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Clubs Indizien festgestellt, ergreift die Lizenzkommission Massnahmen gemäss diesem Reglement und den Anhängen zu diesem Reglement.

2.1.4 Organisation und Zuständigkeit

Art. 16 Verfahren

1. Das Verfahren für die Lizenzerteilung kennzeichnet sich durch folgende Ebenen aus:
 - Verfahren vor der Lizenzkommission
 - Verfahren vor der Rekursinstanz
2. Der Direktor NL stellt sicher, dass der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Kommission ordentlich gewählt werden und dass das Verfahren für die Lizenzerteilung gemäss den Richtlinien der Statuten und dieses Reglements umgesetzt wird.
3. Er stellt über die Geschäftsstelle die notwendigen administrative Unterstützung des Verfahrens sicher.
4. Der Direktor NL ist für folgende Bereiche zuständig:
 - Er entscheidet in Fällen, die in Art. 31 vorgesehen sind, über Anträge auf Wiederherstellung der Frist;

- Er ist berechtigt, von einem Club unter Gewährung einer angemessenen Frist zusätzliche Unterlagen und Auskünfte im Umfang der Massnahmen gemäss den Anhängen I - IX zu verlangen. Er kann der Lizenzkommission bei Säumnis und/oder mangelnder Kooperation eines Clubs, Unvollständigkeit und/oder mangelnder Ehrlichkeit die in diesem Reglement und/oder in den Anhängen definierten Sanktionen vorschlagen.
- Er gewährleistet die Übermittlung der Unterlagen zwischen den Clubs und den verschiedenen im Rahmen des vorliegenden Reglements eingesetzten Organen;
- Er stellt die Berichterstattung gemäss Art. 5 - 9 zuhanden der Lizenzkommission, ggf. zuhanden der Rekursinstanz sicher;
- Der Direktor NL schlägt zuhanden der NL-Versammlung die Anhänge gemäss Art. 4 - 9 vor.
- Er ist in Fällen, wo ein Club provisorisch in die Meisterschaft startet oder verbleibt (Artikel 22/3, 22/4, 26/2, 26/3) entscheidungsberechtigt, in welchem Umfang die Resultate eines solchen Clubs in der Wertung eines laufenden Wettbewerbs gewertet werden.

Art. 17 Lizenzkommission

1. Die Lizenzkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der NL-Versammlung gewählt werden. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch eine externe, neutrale Person besetzt. Zwei Mitglieder gehören der SIHF/National League an, wovon der Direktor NL in seiner Funktion Einsitz als Mitglied nimmt. Die Mitglieder der Lizenzkommission verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendige berufliche Erfahrung, welche sie zur Ausübung dieser Funktion befähigen. Die Mitglieder der Lizenzkommission werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Lizenzkommission ist für folgende Bereiche zuständig:
 - Sie entscheidet über Anträge für die Lizenzerteilung, die ihm in Anwendung von Art. 10 bis 15 vorgelegt werden. Sie ist berechtigt, eine erteilte Lizenz an Auflagen zu knüpfen und bei Vorliegen von Gründen die in diesem Reglement und seinen Anhängen definierten Massnahmen zu ergreifen;
 - Es werden ausschliesslich schriftliche Eingaben zur Beurteilung durch die Lizenzkommission akzeptiert, jede Form von mündlichen Zusagen und/oder Absprachen erlangen keine Verbindlichkeit;
 - Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines Clubs vor ihrem Entscheid Vertreter des antragstellenden Clubs anhören; in diesem Falle sorgt sie dafür, dass der betreffende Club zu einer Sitzung der Lizenzkommission bestellt wird;
 - Sie kann Sanktionen gemäss Artikel 36 verhängen;
 - Sie legt dem antragstellenden Club aufzuerlegende Kosten für allenfalls angeordnete Massnahmen gemäss Artikel 41 fest;
 - Sie legt die Kriterien fest, welche die Finanzexperten bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen haben;
 - Sie erstellt eine Liste der Unterlagen, die vom antragstellenden Club vorzulegen sind;
 - Die Lizenzkommission gewährleistet, dass die Entscheide zur Lizenzerteilung bzw. die Verweigerung einer Lizenz für die Lizenzerteilung zugestellt werden;
3. Die Lizenzkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende der Lizenzkommission den Stichentscheid



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

4. Gegen Entscheide der Lizenzkommission kann bei der Rekursinstanz Rekurs eingelegt werden

Art. 18 Rekursinstanz

1. Die Rekursinstanz besteht aus dem Verwaltungspräsidenten der SIHF, dem Verwaltungsratsvizepräsidenten Leistungssport, sowie einem weiteren von der NL-Versammlung zu wählendem Mitglied.
2. Den Vorsitz der Rekursinstanz hat der Verwaltungsratsvizepräsident Leistungssport.
3. Die Rekursinstanz ist für folgende Bereiche zuständig:
 - Sie entscheidet über Rekurse, die von Clubs gegen Entscheide der Lizenzkommission bezüglich einer Nichterteilung und oder eines Entzugs der Lizenz erhoben werden;
 - Sie kann die einem Club gewährte Lizenz von Amts wegen oder auf Empfehlung der Lizenzkommission entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderlichen Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen zu erfüllen;
 - Sie entscheidet über Rekurse die von Clubs gegen Bussen, welche von der Lizenzkommission gemäss Artikel 36 verhängt wurden;
 - Sie legt die dem rekurrierenden Club aufzuerlegenden Kosten fest;

Art. 19 Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise)

1. Die Finanzexperten (wirtschaftliche Expertise) werden von der NL-Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgaben der Finanzexperten werden vom Direktor NL in Absprache mit dem Vorsitzenden der Lizenzkommission festgelegt.
3. Die Finanzexperten prüfen die Unterlagen, die ihr von der Lizenzkommission oder von der Rekursinstanz vorgelegt werden.
4. Die Finanzexperten sind berechtigt, auf Auftrag der Lizenzkommission zusätzliche Unterlagen und Auskünfte der Clubs zu verlangen bzw. im Auftrag der Lizenzkommission Massnahmen durchzuführen und Prüfungen vorzunehmen, die in diesem Reglement oder in den zugehörigen Anhängen definiert sind. Die hierdurch entstehenden Kosten werden gemäss Artikel 41 auf die verursachenden Clubs übertragen.
5. Prüfen die Finanzexperten gemäss Art. 10 bis 15 gestellte Gesuche, reicht sie als Resultate ihrer Prüfung der Lizenzkommission in schriftlicher Form eine begründete Empfehlung hinsichtlich der Erteilung oder die Verweigerung der Lizenz ein.
6. Prüfen die Finanzexperten gemäss Art. 13 und 14 gestellte Gesuche auf Wechsel von der Amateurliga (1. Liga) in die NL B bzw. von der NL B in die NL A, reichen sie als Resultat ihrer Prüfung der Lizenzkommission in schriftlicher Form eine begründete Empfehlung mit Blick auf die Erteilung oder Verweigerung der Lizenz ein.
7. Einsatz, Aufgabenspektrum und Abläufe der wirtschaftlichen Expertise der Finanzexperten werden durch die Lizenzierungskommission mit den Finanzexperten abgesprochen und entsprechend festgelegt. Die Kommunikation gegenüber den Clubs erfolgt ausschliesslich durch den Direktor NL. Die Finanzexperten erstatten der Lizenzkommission entsprechend Bericht über das Resultat der Prüfungen. Das direkte Reporting der Finanzexperten zugunsten der Lizenzkommission richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements.

2.1.5 Verfahren für die Lizenzerteilung

Art. 20 Jährliches Saisonreporting

1. Der Direktor NL stellt im Auftrag der Lizenzkommission den Clubs der NL A und NL B sämtliche notwendigen Unterlagen und Weisungen für das jährliche Saisonreporting auf dem ihm geeignet erscheinenden Weg (Post, Fax, EMail, Internet usw.) bis am 31.3. zu. Insbesondere wird der jeweilige für die neue Spielzeit geltende Fahrplan mit den entsprechenden Fristen kommuniziert, wobei das jährliche Saisonreporting immer spätestens im Bereich Mitte Juli erfolgen muss. Die Clubs sind dazu verpflichtet, ihre internen Abläufe so zu gestalten, dass der jeweilige Abschluss per 30.4. und der zugehörige Revisionsstellenbericht zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
2. Das jährliche Saisonreporting hat folgende Inhalte:
 - Der gemäss Artikel OR 727a eingeschränkt geprüfte Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (30.4.) inkl. Revisionsstellenbericht und Vollständigkeitserklärung ist der Lizenzkommission einzureichen. Die jeweilige genaue Frist wird den Clubs gemäss Artikel. 20/1 mitgeteilt. Der Jahresabschluss ist durch einen Revisionsstelle prüfen zu lassen, welche ein anerkanntes Mitglied der Treuhand Expert Suisse oder der Treuhand Suisse ist oder von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen ist.
 - In Form einer Selbstdeklaration per 30.4. muss der Club bei der Einreichung der Unterlagen die Bezahlung aller Sozialabgaben, Steuern, Löhne und Prämien etc. gemäss diesem Reglement und den in den Anhängen definierten Weisungen bestätigen. Er muss gleichzeitig unterzeichnen, dass er die Reglemente, Weisungen und Statuten der SIHF anerkennt und einhalten wird. Die Selbstdeklaration ist rechtsgültig durch den Geschäftsführer und ein VR- Mitglied zu unterzeichnen.
 - der Lizenzkommission ist gemäss den Anhängen dieses Reglements ein jeweils aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister vorzulegen.
 - der Lizenzkommission ist eine Übersicht über alle stille Reserven einzureichen.
 - der Lizenzkommission ist das Protokoll der GV des Vorjahres einzureichen. Eine entsprechende Frist wird den Clubs gemäss Art. 20/1 kommuniziert.
 - Der Lizenzkommission sind, alle Aktionäre im Sinne der wirtschaftlich Berechtigten, die 25% oder mehr der Stimmrechte besitzen, anzugeben.
 - In Form einer Selbstdeklaration ist der Lizenzkommission zu bestätigen, dass der Club den einheitlichen Umgang mit Trainer-/Spieleragenten einhält.
 - Hat ein Club noch Auflagen aus der/den vorangehenden Saisons, die durch die Lizenzkommission noch nicht offiziell als erledigt deklariert wurden, können daraus resultierende weitere Auflagen im Einzelfall für das Saisonreporting eingefordert werden.
3. Gibt es in einem Club wesentliche Veränderungen im Verwaltungsrat (Präsidium oder mehr als 50% neue Verwaltungsratsmitglieder) oder in der Geschäftsführung so hat der Club dies der Lizenzkommission innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Lizenzkommission kann in diesem Fall Massnahmen gemäss diesem Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement ergreifen.
4. Hat die Lizenzkommission Anzeichen, dass bezüglich der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern und bezüglich der Lohn- und Prämienzahlungen Aus- oder Rückstände bestehen, kann sie jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und/oder dessen Anhängen Massnahmen ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

5. Weist ein Club auf Grund der Prüfung seines Saisonreportings oder auf Grund während der Saison auftauchender Anzeichen gemäss Ziffer 4 hiervor, kann die Lizenzkommission jederzeit auf der Grundlage des vorliegenden Reglements und dessen Anhängen Massnahmen in Bezug auf die Kontrolle der Liquidität ergreifen, welche für die Clubs verbindlich sind.

Art. 21 Entscheide der Lizenzkommission

1. Die Lizenzkommission kann gestützt auf das Saisonreporting folgende Entscheide treffen:
 - Lizenz ohne Auflagen auf Zusehen hin bis zum Widerruf erteilen.
 - Lizenz mit Auflagen auf Zusehen hin bis zum Widerruf erteilen;
 - Verweigerung der Lizenz.
2. Gestützt auf das Saisonreporting erfolgt eine interne Einteilung der Clubs in folgende Kategorien:
 - Grün: alle Kriterien sind erfüllt (gemäss Ziff. II Voraussetzungen für die Lizenzerteilung)
 - Orange: die Kriterien Wirtschaftlichkeit und/oder Infrastruktur können nicht alle erfüllt werden. Es bestehen allenfalls Auflagen.
 - Rot: Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und/oder der Infrastruktur werden nicht erfüllt. Gestützt auf diese Einstufung kann die Lizenzkommission den Clubs die in diesem Reglement und in den Anhängen zum Reglement vorgesehenen Nachforderungen und/oder Auflagen abverlangen. Clubs, welche grün eingestuft sind, haben ausser den in den Anhängen definierten Selbstdeklarationen und Meldepflichten während einer Saison keine weiteren Aufwendungen zu leisten.
3. Verweigert die Lizenzkommission eine Lizenz bzw. knüpft sie an Auflagen und/oder entzieht in einer laufenden einem Club die Lizenz, gibt sie einen diesbezüglich begründeten Entscheid ab. Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club so lange provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt, bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich dem jeweils laufenden Wettbewerb jedoch längstens bis und mit dem 15.1. einer Spielzeit. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Artikel 16/4f.
4. Grundsätzlich werden keine Entscheide der Lizenzkommission aktiv medial kommuniziert. Ausnahmen bilden:
 - Nicht Erteilen einer Lizenz vor Saisonbeginn und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
 - Entzug der Lizenz während einer laufenden Saison und Einreichen von eventuellen Rekursen in diesem Zusammenhang.
 - Entscheide der Rekursinstanz in diesen Zusammenhängen.
 - Allfällige Punkteabzüge gemäss Artikel 36 und oder den Anhängen dieses Reglements.
 - Allfällige vorläufig provisorische Teilnahme an der Meisterschaft, solange Rekurse und oder Entscheide des TAS hängig sind. Passive Sprachregelungen auf Anfragen von Medien, wonach ein Club Auflagen erhalten habe und unter Beobachtung und Begleitung stehe, bleiben vorbehalten. Es werden von der Lizenzkommission jedoch keine Details preisgegeben. Es wird in solchen Fällen immer an den betroffenen Club verwiesen und es obliegt diesem, welche Auskünfte er geben will.

5. Die Lizenzkommission kann Sanktionen gemäss Artikel 36 gegen einen Club verfügen, wenn dieser die ihm vorgegebenen Fristen nicht einhält oder anderweitig den ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, nachweislich falsche, unvollständige Selbstdeklarationen macht bzw. die an die Lizenz geknüpften Auflagen nicht erfüllt und/oder mit der Lizenzkommission nicht kooperiert
6. Die Lizenzkommission entscheidet, einem Club die gewährte Spielberechtigung zu entziehen, wenn ernsthafte und schwerwiegende Fakten zur Kenntnis gebracht werden, denen zufolge der Club offensichtlich überschuldet ist, nicht mehr über die erforderliche Liquidität verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, dem Verfahren Dokumente und wichtige Fakten vorenthält oder verweigert oder nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen. Insbesondere muss sie nach bestem Wissen und Gewissen und im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen entscheiden, ob ein Club in die neue Meisterschaft starten darf und auch über genügend Wirtschaftlichkeit verfügt, um bei normalem Geschäftslauf die Saison auch geordnet zu Ende spielen zu können.

Art. 22 Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission

1. Ein Club kann bei der Rekursinstanz gegen einen Entscheid der Lizenzkommission über eine Nichterteilung und/oder einen Entzug der Lizenz und/oder gemäss Artikel 36 auferlegten Bussen Rekurs einlegen.
2. Die Frist für einen Rekurs bezüglich der Lizenzerteilungs-Entscheide auf Grund des Saisonreportings wird jeweils mit den Anweisungen gemäss Art. 20/1 kommuniziert. Der Rekurs muss schriftlich begründet sein.
3. Wird einem Club die Lizenz von der Lizenzkommission in einer laufenden Meisterschaft entzogen, gilt eine Rekursfrist von jeweils 5 Werktagen.
4. Werden gegen Entscheide der Lizenzkommission Rekurse eingereicht, verbleibt der entsprechende Club provisorisch in der laufenden oder bevorstehenden Meisterschaft spielberechtigt bis zum Entscheid der Rekursinstanz.

Art. 23 Verfahren bei der Rekursinstanz

1. Wird beim Vorsitzenden der Rekursinstanz Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission gemäss Art. 21 und 22 eingelegt, so ordnet der Vorsitzende der Rekursinstanz unverzüglich die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an.
2. Die Rekursinstanz kann die Finanzexperten oder die Lizenzkommission auffordern, einen Bericht über Erklärungen zu einem bestimmten Sachverhalt vorzulegen.
3. Die Rekursinstanz lädt von Amtes wegen oder auf Antrag des rekurrierenden Clubs Vertreter des Clubs zu einer Sitzung; in diesem Falle sorgt die Rekursinstanz soweit möglich dafür, dass die Einladung dem betreffenden Club zum frühestem möglichen Zeitpunkt erfolgt.
4. Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen einen Entscheid der Lizenzkommission mit Blick auf eine Verweigerung und/oder Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie neue Sachverhalte berücksichtigen, die sich nach der Einreichung des Rekurses ergeben haben. Voraussetzung hierfür ist, dass ein derartiger neuer Sachverhalt klar nachgewiesen und der Rekursinstanz spätestens Werktage nach Erhalt des Entscheids mitgeteilt wird. Gegebenenfalls holt die Rekursinstanz eine Stellungnahme der Finanzexperten ein.
5. Die Rekursinstanz beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24 Entscheide der Rekursinstanz



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

1. Hat die Rekursinstanz über einen Rekurs gegen eine Verweigerung und/oder einen Entzug der Lizenz zu entscheiden, kann sie den angefochtenen Entscheid entweder bestätigen oder abändern; im letzteren Falle erteilt sie dem betreffenden Club die Lizenz, kann diese jedoch an besondere Auflagen knüpfen.
2. Die Rekursinstanz gibt einen begründeten Entscheid ab.
3. Die Rekursinstanz sorgt dafür, dass der Entscheid dem betreffenden Club spätestens innert 3 Werktagen übermittelt wird.
4. Die Rekursinstanz entscheidet über die vom betreffenden Club zu übernehmenden Verfahrenskosten

Art. 25 Rekursinstanz als einzige Instanz

Die Rekursinstanz entscheidet als einzige Instanz, wenn von Amtes wegen oder auf Empfehlung der Lizenzkommission die Lizenz nicht erteilt oder entzogen wird.

Art. 26 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

1. Bei Streitigkeiten wird gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne anerkannt.
2. Der Club muss spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der jeweils letzten NL-Versammlung vor dem Saisonstart der SIHF schriftlich mitteilen, ob er ans TAS gelangen will. In einem solchen Fall wird der Club provisorisch solange zur Meisterschaft zugelassen bis zum definitiven Entscheid des TAS und/oder bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich dem jeweils laufenden Wettbewerb jedoch längstens bis und mit dem 15.1. einer Spielzeit. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Artikel 16/4f. In diesem Fall werden sämtliche Zahlungen aus der zentralen Vermarktung der SIHF solange sistiert, bis der Entscheid bestätigt oder rückgängig gemacht wird. Zurückbehaltene Gelder dienen der Schadentilgung für die Clubs und die SIHF auf Grund des Ausstiegs eines Clubs.
3. Wird eine Lizenz durch die 2. Instanz in einer bereits laufenden Meisterschaft entzogen, hat der Club die Pflicht der SIHF bis spätestens 5 Tage nach Erhalt der Entscheides der Rekursinstanz schriftlich zu melden, ob er den Fall ans TAS weiterziehen wird. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Club provisorisch solange zur Meisterschaft zugelassen bis zum definitiven Entscheid des TAS und/oder bis die dem Entscheid zu Grunde liegenden Gründe eliminiert und/oder die letztinstanzlichen Entscheide gefällt sind, aus sportlichen Überlegungen bezüglich dem jeweils laufenden Wettbewerb jedoch längstens bis und mit dem 15.1. einer Spielzeit. Für die Wertung der Spiele eines provisorisch mitspielenden Clubs gilt Artikel 16/4f. In diesem Fall werden sämtliche Zahlungen aus der zentralen Vermarktung der SIHF solange sistiert, bis der Entscheid bestätigt oder rückgängig gemacht wird. Zurückbehaltene Gelder dienen der Schadentilgung für die Clubs und die SIHF auf Grund des Ausstiegs eines Clubs.

2.1.6 Besondere Regelungen betreffend die Fristen

Art. 27 Einhaltung der Fristen

1. Die im vorliegenden Reglement und /oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgegebenen bzw. von einem Organ der SIHF/NL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegten Fristen müssen eingehalten werden.
2. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die geforderte Handlung am letzten Tag der Frist vor 24.00 Uhr vorgenommen wurde.



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

3. Sendungen schriftlicher Unterlagen müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf einem schweizerischen Postamt aufgegeben worden sein und per Fax oder EMail der SIHF/NL zugestellt werden. Nur per Fax oder E-Mail gesendete Dokumente haben keine Rechtswirkung.
4. Die Beweislast mit Blick auf die Einhaltung einer Frist liegt beim Absender.

Art. 28 Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung einer Frist

Die Nichteinhaltung einer Frist kann mit einer der im vorliegenden Reglement und/oder den Anhängen zu diesem Reglement vorgesehenen Sanktionen geahndet werden.

Art. 29 Fristberechnung

1. Der Tag des Fristbeginns - somit der Tag der Zustellung eines Entscheids, mit dem die Frist anläuft - wird der Fristdauer nicht zugerechnet.
2. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen nationalen Feiertag, verschiebt sich das Fristende von Rechts wegen auf den nachfolgenden Werktag.

Art. 30 Fristverlängerung

1. Die im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen können mit Ausnahme der Art. 30/2 und 31/1 grundsätzlich nicht verlängert werden.
2. Fristen, die von einem Organ der SIHF/NL in Anwendung des vorliegenden Reglements festgelegt werden, können auf schriftliches Gesuch hin verlängert werden, wenn Letzteres begründet und vor Ablauf der Frist eingereicht wird.
3. Eine Verlängerung kann nur dann gewährt werden, wenn sie den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens nicht nachteilig beeinflusst.

Art. 31 Wiederherstellung der Frist

1. Ist ein Club ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage eine Frist einzuhalten, kann ihm eine neue Frist gewährt werden.
2. Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich der Lizenzerteilung vor einer neuen Meisterschaft muss spätestens 3 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.
3. Der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bezüglich von Auflagen der Lizenzkommission während einer laufenden Meisterschaft muss 5 Werktage nach Beseitigung des Hinderungsgrundes eingereicht werden.

2.1.7 Lizenzen

Art. 32 Spielberechtigungsarten

Folgende Spielberechtigungen zur Teilnahme am Spielbetrieb der NL A oder NL B werden erteilt:

- Lizenz NL A: Berechtigung zur Teilnahme an der Meisterschaft der NL A;
- Lizenz NL B: Berechtigung zur Teilnahme an der Meisterschaft der NL B.

Art. 33 Spielberechtigungsdauer

Die Lizenz wird bis auf Widerruf erteilt.



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

Art. 34 Folgen eines sportlichen Abstieges

1. Ein Lizenznehmer der NL A, der am Ende der Meisterschaft in die NL B absteigt, muss die Bedingungen für die NL B gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllen.
2. Ein Lizenznehmer der NL B, der am Ende der Meisterschaft in die 1. Liga absteigt, gehört in der folgenden Saison der 1. Liga (Regio League) an. Er kann von einem Lizenznehmer ersetzt werden, welcher den sportlichen Aufstieg in die NL B schafft und die Kriterien gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt.

Art. 35 Verzicht auf eine Lizenz

1. Ein Lizenznehmer der für die Folgesaison auf eine Lizenz in der NL A/NLB und damit auf die Einreichung des Saisonreportings verzichten will, muss der SIHF/NL und dem Direktor NL bis spätestens 15. April den Verzicht auf die Lizenz schriftlich mitteilen.
2. Erfolgt ein derartiger freiwilliger Entscheid nach der Einreichung und Prüfung des jeweiligen Saisonreportings, so muss er spätestens am letzten Tag der jeweils gemäss Art. 20/1 kommunizierten Rekursfrist vor Saisonbeginn dem Direktor NL schriftlich mitgeteilt werden.

2.1.8 Sanktionssystem

Art. 37 Entscheide

1. Sämtliche vorgesehenen Sanktionen werden von der Lizenzkommission verhängt.
2. Der Entzug der Lizenz wird von Amtes wegen durch die Lizenzkommission, beziehungsweise durch einen Entscheid der Rekursinstanz ausgesprochen
3. Der Entscheid ist den Clubs und/oder den Betroffenen schriftlich zu eröffnen.
4. Die Entscheide über die Nichterteilung oder den Entzug einer Lizenz können dem TAS vorgelegt werden.
5. Gegen eventuell verhängte Bussen kann ein Club mit einer Frist von 5 Werktagen letztinstanzlich an die Rekursinstanz gelangen.
6. Gegen eventuell verhängte Punkteabzüge besteht kein Rechtsmittel.

Art. 36 Sanktionen

1. Gegen Clubs bzw. gegen deren verantwortliche Organe, welche den Bestimmungen dieses Reglements und/oder den Anhängen dieses Reglements zuwiderhandeln, können ausser dem Entzug der Spielberechtigung weitere Sanktionen verfügt werden.
2. Die Sanktionen sind in einem speziellen Anhang zu diesem Reglement definiert
3. Allfällig entstehende Kosten des Verfahrens werden den fehlbaren Clubs auferlegt.

2.1.9 Schlussbestimmungen

Art. 38 Rechtswahl und Gerichtsstand

Das vorliegende Reglement untersteht Schweizer Recht. Sämtliche Streitigkeiten sportlicher oder zivilrechtlicher Natur werden gemäss den Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) geregelt.

Art. 39 Vorrang der deutschen Fassung



2.1 Reglement für die Spielberechtigung in der National League und Swiss League

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die SIHF/NL ist befugt, redaktionelle Änderungen am vorliegenden Reglement von sich aus vorzunehmen.

Art. 40 Gültigkeit des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde am 21.11.2012 von der NL-Versammlung zusammen mit einer Übergangsregelung für die Saison 2012/13 auf die Saison 2013/14 hin verabschiedet und tritt für die Lizenzerteilung ab der Saison 2013/14 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der NL-Versammlung vom 13.2.2013 (Art. 13 und 16.4.b) ergänzt.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der NL-Versammlung vom 17.02.2016 um die Artikel 5.3 und 5.4 erweitert und in den Artikeln 18.1 und 18.2 sowie 20.2 angepasst.

Art. 41 Kosten des Lizenzierungsverfahrens

1. Das Auswerten und Beurteilen der Saison-Reportings und die damit verbundenen Arbeiten der Lizenzkommission gehen zu Lasten SIHF.
2. Kosten für die Prüfung allfälliger zusätzlicher Gesuch für einen Ligawechsel gehen zu Lasten der Antragssteller.
3. Anfallende Kosten für das Erfüllen des Reportings, von Aufstiegsgesuchen und die Kosten für den geforderten Jahresabschluss gehen zu Lasten der Clubs.
4. Das Einreichen des Saisonreportings und die Begleitung der Clubs während einer Spielzeit verursachen ab Annahme dieses Reglements jeweils jährlich eine Gebühr, welche den Clubs von den zentralen Geldern der SIHF jeweils im April abgezogen werden kann. Es werden dann keine Abzüge gemacht, wenn der Club die ganze Saison „grün“ eingestuft wurde, seine Selbstdeklarationen fristgerecht und vollständig einreichte und keinerlei Sonder- aufwendungen für die Lizenzkommission und die Finanzexperten entstanden sind.
5. Für die Arbeiten der Finanzexperten gem. Artikel 19 werden die entstehenden Kosten den Clubs nur dann übertragen, wenn sie gemäss Artikel 21/2 in die Kategorie „orange“ oder „rot“ eingeteilt werden.
6. Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „orange“ werden dem entsprechenden Club zu 50% verrechnet. Verursacht ein Club in einer zweiten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club zu 75% verrechnet.
Verursacht ein Club in einer dritten aufeinanderfolgenden Saison erneut Kosten auf Grund einer Einstufung „orange“ werden die Kosten dem entsprechenden Club so lange zu 100% verrechnet, bis eine Einstufung „grün“ erreicht wird.
Kosten eingeleiteter Massnahmen auf Grund einer Einstufung „rot“ werden dem entsprechenden Club in jedem Fall zu 100% verrechnet. Sämtliche fortfolgenden Kosten der Finanzexperten werden dem Club so lange weiter belastet, bis der Club wieder „grün“ eingestuft wird.